

Anlage zum Nachtrag

U 360/00

Versicherungsschein-Nr.
PU 40/501/3438653/402

Vertretungs-Nr.
4/402/5095

Versicherungsnehmer
Bundesverband öffentlicher Banken Deutschland e.V.

Besondere Bedingungen

1. Bezugsrecht:

Den versicherten Personen steht das Recht zu, schriftlich Bezugsberechtigte auf die für den Todesfall vereinbarten Leistungen zu benennen.

Sie als Versicherungsnehmer dokumentieren den Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung.

Die für den Versicherer bestimmte Bezugsrechtserklärung ist an Sie zu richten. Sie sind von uns ermächtigt, Bezugsrechtsverfügungen der versicherten Personen für uns in Empfang und in den Personalakten in Verwahrung zu nehmen.

2. Erziehungsurlaub / Elternzeit

Der Unfallschutz endet im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen am Schluss des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den Erziehungsurlaub antritt. Er tritt automatisch mit Wiederaufnahme der Beschäftigung bzw. Ende des Erziehungsurlaubes in Kraft sofern das Anstellungsverhältnis fortbesteht.

3. Versicherung ohne Namensangabe

Abweichend von Ziffer 6.2 (1) Allianz AUB 2014 G gilt folgendes:

Die Anzahl der versicherten Personen ohne Namensangabe zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres ist die Grundlage für die Berechnung des neuen Versicherungsjahres. Diese Meldung müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach Beginn des Versicherungsjahres (hier personifizierte Listen zur Erstellung von Versicherungsausweisen) abgeben.